


Behörde	
Stadtverwaltung Bad Muskau Hauptamt Berliner Straße 47 02953 Bad Muskau	

Ort, Datum	
Bad Muskau, 19.07.2013	
Sachbearbeiter(in)	Zimmer
Herr Tschäpel	14
Telefon	Telefax
035771/560-44	035771/60331

Bauherr
Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen Kamenzer Straße 13/15 01099 Dresden

Genehmigung

Sondernutzung auf öffentliche Verkehrsflächen gemäß des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

Reg.-Nr. Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)
SN-WP-2013/020
Antragsdatum
05.05.2013

1. Die oben genannte Behörde erteilt die Genehmigung für folgende Sondernutzung

Grund der Ausnahmegenehmigung	
Werbung/Plakatierung auf kommunalen Flächen - Bundestagswahl 2013	
Ort der Maßnahme	
02953 Bad Muskau, Bautzener Str.; Berliner Chaussee; Schützenstraße; Gablenzer Straße	
von – bis (Kilometer, Haus-Nr.)	Ausmaß in m ²
	max. 10 Stück Plakate bis A1
Dauer der Maßnahme (von – bis)	
22.07.2013 - 29.09.2013	

2. Bedingungen, Auflagen und Hinweise

Die in der Anlage umseitigen/beiliegenden Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteile dieses Bescheides

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist an die Erfüllung der unten genannten Voraussetzungen gebunden. Sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen Auflagen oder gesetzliche Vorschriften verstößt. 2. Diese Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. 3. An Ort und Stelle erg gehende zusätzliche behördliche Anordnungen zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sind unverzüglich zu befolgen. 4. Für die Sauberhaltung der zugewiesenen Standfläche ist der Inhaber der Ausnahmegenehmigung verpflichtet. 5. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gültigen Rechtsvorschriften notwendigen Erlaubnisse (Ladenschlussgesetz, Verbraucherschutz, Lebensmittelrecht, Bundesimmissionsschutz-Gesetz, Gewerbeordnung usw.) 6. Für die Freihaltung der zugewiesenen Fläche hat der Antragsteller selbst zu sorgen. 7. Für Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Antragsteller der Ausnahmegenehmigung. 8. Zuwiderhandlungen sind nach § 49, Abs. 1, Nr. 28, der StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes. <p>Besondere Auflagen und Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plakatierung ausschließlich an den vorgegebenen Straßen - Insbesondere an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie in deren unmittelbaren Bereich, insbesondere bei Schulen, Kita's, Stadtverwaltung und Wahllokalen ist eine Wahlwerbung nicht erlaubt; - nicht an Verkehrszeichen, an Einmündungen/Kreuzungen und Kurvenbereichen - Gebührenfreiheit auf Grund von §§ 3, 4 SächsVwKG und § 12 (2) Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Muskau

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebührenordnung / -satzung in der derzeit geltenden Fassung

Es ergeht kein gesonderter Gebührenbescheid
--

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

 Stadtverwaltung Bad Muskau Berliner Straße 47 02953 Bad Muskau Eidtner Hauptamtsleiter
--

Anlagen:

Auflagen und Hinweise

Verteiler:

Antragsteller

Polizei

Stadt/Gemeinde

Akte

Die Ausnahmegenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt.
Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Stadt Bad Muskau können aus der Genehmigung nicht hergeleitet werden.
2. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung haftet für sämtliche Schäden und Ersatz-Ansprüche, auch Dritten gegenüber, die auf Nutzung dieser Genehmigung zurückzuführen sind und hat die Stadt Bad Muskau von derartigen Verbindlichkeiten zu befreien.
3. Der Genehmigungsinhaber hat jederzeit dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann.
Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unaufgefordert unverzüglich zu räumen.
Gleiches gilt, wenn zuständige Personen – insbesondere die Polizei – dazu auffordern.
4. Der Verkauf darf nur von bzw. auf den Stellflächen neben dem Kassenhäuschen her erfolgen, aber nicht zur Straße hin.
5. Außerhalb des Verkaufswagens dürfen Gegenstände nicht aufgestellt werden.
6. Überdachungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.
7. Das Aufstellen des Verkaufswagens ist unzulässig an Gehwegen, deren Breite geringer als 2,00 m sind, oder wenn neben dem rechten Fahrbahnrand ein Radweg verläuft, sowie 100 m vor und hinter Arbeits- (Bau-) stellen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken.
8. Die Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen kann den Widerruf und die Einziehung der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben.

Weitere Nebenbestimmungen für Verkaufsfahrzeuge:

Der Verkauf ist nicht gestattet,

- vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
- 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen sowie Fußgängerfurten an Lichtzeichenanlagen,
- im Bereich des Verkehrszeichen 283 (Halteverbot)
- vor öffentlichen Schulen jeder Art, vor sonstigen öffentlichen Einrichtungen, vor Bahnhöfen (innerhalb einer Entfernung von 100 m von den Eingängen gerechnet),
- im Bereich von Taxenhalteplätzen.

Beim Abstellen des Verkaufswagens sind die für Fahrzeuge geltenden Verkehrsvorschriften, - insbesondere zum Halten/Parken und zur Beleuchtung - zu beachten und einzuhalten.

Die in der Anordnung genannten Standorte, sind einzuhalten.